

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 5 (1898)

Heft: 8

Artikel: Handelsgebräuche für Rohseide und Schappe [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628181>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jeweils eine andere Karte gegen die Nadeln e und e" drücken zu lassen, so ist selbstverständlich nur die Verbindung O wegzulassen. In diesem Falle würde auf die, mit ungeraden Nummern versehenen Karten nur der, mit den Nadeln e correspondierende Theil und auf die mit geraden Nummern versehenen, derjenige, welcher den Nadeln e' entspricht, eingelesen.

Mit dieser neuen Vorrichtung wird eine höhere Tourenzahl des Webstuhles und eine sanfte Bewegung des Harnisches erzielt, ferner werden Platinen, welche während mehreren Schüssen zu heben haben, jeweils schon auf der halben Senkung wieder von den Messern des andern, hebenden Messerkastens, ohne Erschütterungen mitgehoben; letzteres ist ein bedeutender Vortheil, indem die Fäden weniger zu leiden haben.

Ogleich die Tourenzahl des Webstuhles beschleunigt ist, so ist die Auf- und Abwärtsbewegung der Messerkasten doch eine langsame, indem jeder derselben nur für jeden zweiten Schuss eine Fachhebung zu machen hat. Diese sanfte Bewegung der Puppen erlaubt die Schnelligkeit des Webstuhles grösser zu gestalten, ohne dass der Harnisch, sowie die Kettenfäden, darunter zu leiden hätten.

Da die Senkung der gehobenen Harnischschnüre beim Anschlagen des Blattes an den Stoff noch nicht ganz vollzogen ist, geschieht das Weben mit „offenem Fache“, was dem Gewebe einen guten Griff und ein schönes Aussehen verleiht. Auch kommen bei dieser Webeart beim Anschlagen des Blattes an den Stoff weniger Fadenbrüche vor.

A. Egli, L'Ind. Text.



Handelsgebräuche für Rohseide und Schappe.

(Schluss.)

B. Verkaufsbedingungen und Unterhandlungen.

§ 11. Der Preis für Rohseide wird gewöhnlich in Reichsmark vereinbart und versteht sich für ein Kilo getrockneter Seide frei Trocknungsanstalt mit einem Ziel von 9 Monaten oder bei früherer Zahlung mit einem ratierlichen Sconto von 5% für 9 Monate, zahlbar in verlustfreien 2 Monats deutschen Bankierwechseln. Comptantzahlung muss innerhalb 5 Tagen, vom Tage der Trocknung an gerechnet, erfolgen. Fremde Devisen, die bankfähig sein müssen, werden zum jeweiligen Berliner Kurse genommen, und zwar zum kurzen Kurse bei einer Laufzeit bis zu dreissig Tagen, zum langen Kurse bei dreissig Tagen und mehr.

§ 12. Stränge, die geöffnet waren, sowie Bündel, von früheren Trocknungen herrührend, dürfen, wenn sie nicht beschädigt sind, dem Ballen beigefügt werden.

Zur Beifügung von Bündeln scarto (Ausschuss) muss der Käufer seine Genehmigung ertheilen.

C. Abnahme der Ware.

§ 13. Ausstellungen über den Befund der Ware müssen innerhalb dreimal 24 Stunden (Sonn- und Feiertage ausgeschlossen) nach Empfang dem Verkäufer mitgetheilt werden. Wird dies versäumt, so gilt die Ware als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nicht erkennbar waren. Auf Anzeige der Seidentrocknungsanstalt über den Ausfall von Untersuchungen der Seide hat sich der Ankäufer innerhalb 3 Tagen zu erklären, ob er die Ware, soweit deren Eigenschaften durch die Untersuchungen festgestellt sind, annimmt oder ob er dieselbe zur Verfügung des Verkäufers stellt.

§ 14. Bei Gegen für Weberzwecke kann der Käufer dem zu seiner Verfügung in der Anstalt befindlichen Ballen, nach Richtigbefund des Titre, bis zu 5 Kilo entnehmen, um damit innerhalb einer Woche seine Versuche in der Fabrik zu machen. Wird hiernach der Ballen angenommen, so ist spätere Beanstandung nicht zulässig.

§ 15. Bei Beanstandung prompter (fertiger und sofort lieferbarer) Ware ist der Verkäufer nicht verpflichtet, für dieselbe Ersatz zu leisten oder den entstandenen Schaden zu ersetzen. Für beanstandete Lieferungsware ist der Käufer berechtigt, Ersatz zu beanspruchen, aber anderseits auch verpflichtet, einen einmaligen Ersatz in abschlussgemässer Weise innerhalb 14 Tagen nach Beanstandung der erstgelieferten Ware anzunehmen.

§ 16. Aufträge auf Seiden zu besonderen Zwecken gelten als Vertrauengeschäfte. Bei Beurtheilung solcher Seiden ist der Schwierigkeit der Herstellung dadurch Rechnung zu tragen, dass ein grösserer Spielraum für Lieferzeit, Titre und Beschaffenheit gewährt wird.

§ 17. Das im Abschlusse festgesetzte Gewicht bedeutet stets Trocknungsgewicht, mit einem Spielraum nach oben und nach unten von 2%, wenn es genau, und 5%, wenn es mit ungefähr (circa) bezeichnet worden ist.

Schappe.

§ 1. Schappe heißt ein aus gekämmten Seidenabfällen gesponnenes Garn, dessen Wert hauptsächlich von der Länge der versponnenen Seidenfaser abhängt.

§ 2. Der Schappefaden besteht aus 2, für besondere Zwecke auch aus mehr, einfachen (single) Fäden, deren jeder eine sich nach der Länge der Faser richtende Vordrehung erhält. Nachdem die Fäden vereinigt sind, werden sie gezwirnt (Nachdrehung). Diese Nach-

drehung hat 300 Umdrehungen oder mehr auf den Meter, je nach Verwendung des Garns. Gelangt Schappe als einfacher Faden in den Handel, so wird sie „Schappe single“ genannt.

§ 3. Die vielfachen sonstigen Spielarten von Schappe, als Cordonnet, Filoselle, Bourette u. s. w., kommen für den niederrheinischen Seidenbezirk weniger in Betracht.

§ 4. Die Dicke oder Feine des Schappefadens wird durch niedrigere oder höhere Nummern bezeichnet; sie bedeuten, dass ein Kilo Schappegarn eine bestimmte Anzahl Meter enthält. Es hat z. B., als fortlaufender Faden gedacht,

ein Kilo Nr. 140er Schappe 2 f. eine Länge von 70.000 m
" " 160er " 2 f. " " 80.000 "
" " 200er " 2 f. " " 100.000 "

Geringe Abweichungen infolge der hygroskopischen Natur der Seide sind nicht zu verhindern und daher zulässig, wenn sie sich nicht mehr als 2% nach oben oder unten von dem richtigen Masse entfernen.

§ 5. Schappe zwei oder mehrfach kommt in Bündeln, die gewöhnlich 5 Kilo netto enthalten, zum Verkauf, ebenso Schappe single für Kette. Schappe single für Einschlag dagegen liefern die Spinnereien auf Papierhülsen „Cops“ gespult.

§ 6. Die Preise für Schappe werden berechnet entweder in Reichsmark oder in Franken schweizerischer oder französischer Währung für ein Kilo netto.

a. Bei Reichsmark versteht sich der Preis franko Bestimmungsort und zahlbar nach 3 Monaten unter Abzug von 3½% Sconto in verlustfreien 2 Monats deutschen Bankierswechseln. Bei Zahlung vor Ablauf des Drei-Monat-Ziels tritt ein ratierlicher Sconto von 5% für 9 Monate wie bei Rohseide ein. Comptant Zahlung mit Abzug des vollen Scontos von 5% muss innerhalb 5 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an erfolgen.

b. Ist der Preis in Franken vereinbart, so bedeutet das ein Ziel von 30 Tagen, vom Tage des Versandts ab Spinnerei an gerechnet, mit Zinsvergütung von 5% für das Jahr bei früherer Zahlung, Fracht von Basel bis zum Bestimmungsort zu Lasten des Käufers. Die Zahlung hat bei schweizer Franken in schweizerischem, bei französischen Franken in französischem bankfähigen Papier zu erfolgen; andere Devisen, die ebenfalls bankfähig sein müssen, werden zum jeweiligen Berliner Kurse berechnet.



Neuerung in der doppelten Buchführung.

Obwohl die doppelte Buchführung als ein vollständig ausgearbeitetes Ganzes erscheint, also dem System nach kaum grosse Abänderungen denkbar sind, ist es dem Bücher-Revisor Wilhelm Beschnidt in Bitterfeld (Anhalt) doch gelungen, die Buchführung so zu vereinfachen, dass das neue System in der Geschäftswelt der praktischen Vorzüge wegen bald Eingang finden dürfte. Dasselbe wurde unter Gebrauchsmusterschutz (D. R. G. M. 80,441) gestellt und beruht hauptsächlich auf einer vollständig neuen Anordnung des Journals, wodurch die Buchführung wesentlich vereinfacht wird und die Führung eines Kassabuches, des Memorials, Ein- und Verkaufsbuches etc. in Wegfall kommt. Die ganze Buchführung wird hierdurch eine sehr einfache, was durch die eigenartige Anordnung der Geldcolonne erzielt wird. Dieselbe befindet sich in der Mitte des Buches, während sich links eine solche für das Datum und rechts diejenige für die Seitenzahl des Hauptbuches bzw. Rescontos befindet; die rechte Seite ist ferner wie gewöhnlich mit „Credit“, die andere mit „Debit“ (Soll und Haben) bezeichnet. Sämtliche Geschäftsvorfälle, welche sonst in die oben angeführten Bücher verteilt sind, werden in diesem Journal der Reihenfolge nach, wie sie sich ereignen, derart gebucht, dass man das Datum, den Debitor, den betreffenden Betrag und nachher den Creditor einträgt. Durch die Anordnung der Geldcolonne in der Mitte erscheint jeder Posten, trotzdem er nur einmal geschrieben ist, zweimal gebucht, indem jedem Conto sein Gegenconto gegenüber steht. Hierdurch vollzieht sich das Zusammenrechnen leicht und rasch und man hat zudem den Vortheil, dass man in demselben Buch alle Geschäftsvorfälle vor Augen hat, somit jederzeit über alle Vorkommnisse „im Reinen“ ist.

Die ganze neue Buchführung besteht nun schliesslich noch darin, dass in eine Mappe der Reihe nach die eingehenden Rechnungen eingelegt werden, und für die Ausgänge ein besonderes Kopierbuch gehalten wird.

Die Zusammenziehung der einzelnen Posten für das Hauptbuch ergibt gleichzeitig jedesmal die Monatsresp. Roh-Bilanz. Durch die Gegenüberstellung des Soll und Haben des Kassen-Contos erhält man den vorzutragenden Saldo des sonst üblichen Kassabuches. Da in jedem Geschäft gewöhnlich ein sogenanntes unreines Kassabuch geführt wird, Aus- und Eingangsbuch und durch die auch das Kassabuch betreffenden Buchungen in das vorliegende Journal direkt ausgeführten Eintragungen das Kassabuch und das Memorial